

## **Satzung**

### **über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ sowie dem Erlass örtlicher Bauvorschriften für das Plangebiet des genannten Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

vom: 20.12.2018

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 20.12.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ sowie den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Änderung**

1. Gegenstand der 3. Änderung ist der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ der Stadt Eberbach -2. Änderung- in der am 10.02.2007 in Kraft getretenen Fassung.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ sowie der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom Juli 2018 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Inhalte der Änderung**

1. Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 2. Änderung- der Stadt Eberbach in der am 10.02.2007 in Kraft getretenen Fassung wird geändert durch den Änderungsbebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung - in der Fassung vom 20.12.2018 nach Maßgabe der Begründung vom 20.12.2018.
2. Die Bebauungsvorschriften nach § 1 bis § 3 dieser Satzung aus dem Jahr 2007 werden ersetzt durch die neuen Bebauungsvorschriften nach § 3 dieser Satzung, die gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“, 2. Änderung in der am 10.02.2007 in Kraft getretenen Fassung folgende Änderungen beinhalten:
  - Entscheidung zur Aufgabe der öffentlichen Erschließungsanlage „Mühlenweg und Ausweisung eines privaten Anliegerweges.
  - Änderung der Gemeinbedarfsfläche „Telekommunikation“ zu Mischgebietsfläche.
  - Ausweisung von privaten Grünflächen mit einem 6 m breiten Gewässerrandstreifen.
  - Ausweisung eines Fußweges über den Holderbach.
  - Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die aktuelle Rechtslage.

### **§ 3**

#### **Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“- 3. Änderung besteht aus:

1. dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit zeichnerischem Teil einschließlich der Zeichenerklärungen zu den zeichnerischen Festsetzungen,
2. den schriftlichen Festsetzungen.

Die Begründung vom 20.12.2018 ist dem Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 zum Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ mit textlichen Regelungen vom 20.12.2018.

Die Begründung vom 20.12.2018 zu den örtlichen Bauvorschriften ist diesem beigefügt.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Ziffer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) handelt, wer für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung- aufgrund § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung- und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eberbach, den 01.02.2019

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 und 2a des Baugesetzbuches in der derzeit aktuellen Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ 3. Änderung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lichtgut-Alte Dielbacher Straße“ - 3. Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften gelten gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von Anfang an als gültig zustande gekommen, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des genannten Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Eberbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



